

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LINEG (LINEG-AGB)

1. Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäfte, die mit der LINEG abgewickelt werden. Bei Handelsgeschäften gelten die AGB auch für die Folgegeschäfte.

(2) Die AGB gelten in ihrer Gesamtheit für alle natürlichen oder juristischen Personen, die im Rahmen eines konkreten Vertrags- oder (auch genossenschaftlichen) Auftragsverhältnisses für die LINEG, die Vertragspartei der LINEG oder - bei der Durchführung genossenschaftlicher Aufgaben - für einen Genossen der LINEG tätig werden. Dieser Personenkreis wird im Folgenden als „die Vertragspartei“ bezeichnet.

(3) Sofern ein Vertrag nach VOL abgeschlossen wird, gelten die LINEG-AGB gemäß § 9 Abs. 1 VOL/A ergänzend, die Regelungen der VOL-B gehen im Falle widersprüchlicher Regelungen den LINEG-AGB vor.

2. Bestellung, Vertragsabschluss

(1) Alle Bestellungen bedürfen der Schriftform oder der Textform. Andersartige Bestellungen oder Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen oder textlichen Bestätigung. Bestellungen der LINEG sind von der Vertragspartei unverzüglich durch Rücksendung einer rechtsverbindlich unterzeichneten Bestellkopie zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht unverzüglich nach Erhalt der Bestellung der LINEG und unter Angabe eines bestimmten Liefertermins, ist die LINEG nicht an die Bestellung gebunden.

(2) Die LINEG bestellt ausschließlich unter Einbeziehung ihrer AGB. Diese gelten auch dann als vereinbart, wenn die Vertragspartei einen Auftrag unter Bezug auf eigene Lieferbedingungen bestätigt und ausführt.

3. Preise, Versand

(1) Sofern Preise nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden, gelten als Preise die Listenpreise der Vertragspartei abzüglich handelsüblicher Abzüge. Preise sind in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Das Recht auf Widerspruch oder Rücktritt bleibt vorbehalten. Bei Versand von Waren hat die Vertragspartei den Transport zu versichern. Der Versand erfolgt auf Gefahr der Vertragspartei. Die Gefahr der Verschlechterung sowie des zufälligen Untergangs der Ware bleibt bis zur Ablieferung an der von der LINEG gewünschten Empfangsanschrift oder Verwendungsstelle bei der Vertragspartei. Erfolgt die Lieferung nicht nach den vorliegenden AGB, so ist die LINEG berechtigt, die Annahme zu verweigern, ohne dass aus diesem Grund ein Annahmeverzug vorliegt.

(2) Sofern Aufwand von der LINEG in Rechnung zu stellen ist, geschieht dies in direkter oder entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Veranlagungsrichtlinien (insbes. Kostenverursachungsprinzip).

4. Lieferzeit, Lieferverzug

Die Vertragspartei garantiert die Einhaltung der vereinbarten Termine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von der LINEG genannten Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgten Abnahme. Die Vertragspartei ist verpflichtet, erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich unter Angabe des voraussichtlichen Liefertermins mitzuteilen. Eine Lieferung vor dem Termin ist mit schriftlicher Zustimmung der LINEG zulässig.

5. Besonderheiten bei Daten und Urheberrechten

(1) Datenschutz

Die Vertragspartei wird auf die Speicherung personenbezogener Daten entsprechend BDSG hingewiesen und ist damit einverstanden. Die LINEG verpflichtet sich, soweit in Nr. 5 Abs. 3 AGB nichts anderes bestimmt wird, alle nicht offenkundigen kaufmännischen Daten oder technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne Rechtsgrund zugänglich zu machen. Es wird auf die Geltung des Umweltinformationsgesetzes und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW hingewiesen.

(2) Urheberrechtsschutz

An allen Werken, welche die LINEG beauftragt, erwirbt sie die ausschließlichen und nicht begrenzten Nutzungsrechte, insbesondere zur Veröffentlichung, Sendung (auch über Internet), Verbreitung sowie zur Änderung und Nutzung der Änderung.

(3) Weitergabe von Daten durch die LINEG

Daten, die der LINEG bei der Bearbeitung des Auftrages bekannt werden, werden grundsätzlich gemäß den datenschutzrechtlichen Grundsätzen behandelt. Eine Ausnahme gilt insoweit, als die Vorschriften der LINEG (insbesondere Gesetz und Satzung) anderes vorsehen. Eine weitere Ausnahme gilt für Daten, die zur Erledigung wasserwirtschaftlicher Aufgaben erforderlich sind und zu wasserwirtschaftlichen oder sonstigen genossenschaftlichen Zwecken genutzt werden. Diese Daten dürfen im Interesse der LINEG verwendet werden.

(4) Weitergabe von Daten durch die Vertragspartei

Daten, welche die Vertragspartei von der oder durch die LINEG erhält, dürfen von dieser ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden. Sollte die Vertragspartei eine weitergehende Verwendung wünschen, ist eine diesbezügliche vorherige Zustimmung der LINEG schriftlich einzuholen. Daten, welche die Vertragspartei erhalten hat, dürfen von dieser nicht verändert werden. Sofern die Vertragspartei erhaltene Unterlagen im Rahmen der vertraglichen Gestattung zu eigenen Zwecken nutzt, hat sie stets - auch bei auszugsweiser Nutzung - die Quelle anzugeben. Sofern die Vertragspartei von der LINEG ein Werk erhält, welches nach dem UrhG geschützt ist, erhält sie an diesem ein einfaches Nutzungsrecht, das auf den zuvor festgelegten Zweck beschränkt ist.

6. Allgemeine Schweigepflicht

Die Vertragspartei verpflichtet sich, Tatsachen und Unterlagen, die ihr im Rahmen der Tätigkeit anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, nicht zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.

7. Rechnung und Zahlung (LINEG als Rechnungsempfänger)

Rechnungen sind der LINEG grundsätzlich unverzüglich in 1 Aufsertigung zu überlassen. Auf Hinweis der LINEG sind weitere Formvorschriften (bspw. digital) einzuhalten. Die Rechnung hat die Bestelldaten der LINEG vollständig zu enthalten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, leistet die LINEG Zahlungen mit Zahlungsmitteln der Wahl der LINEG innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Erhalt der Rechnung.

8. Gewährleistung und Haftung

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten, die jeweiligen Leistungen gemäß den all-

gemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Sie haften für Schäden, die durch ihr Verschulden im Rahmen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehen, sofern wesentliche Vertragspflichten betroffen sind, auch in den Fällen leichter Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung der LINEG (insbesondere für Schäden, die durch Nutzungen oder Tätigkeiten der Vertragspartei entstehen) ist ausgeschlossen. Die gesetzliche Haftung für Personenschäden ist davon unberührt. Die LINEG haftet für entstandene und nachgewiesene Schäden im Rahmen der Deckung ihrer Haftpflichtversicherungen. Ist die Leistung vor der Abnahme infolge eines Mangels des von der Vertragspartei gelieferten Stoffes oder infolge einer von dieser für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, so hat die LINEG das Recht auf einen ihrer Leistung entsprechenden Teil der Vergütung und Erstattung der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen. Eine weitergehende Haftung der Vertragspartei wegen Verschuldens bleibt unberührt. Die LINEG haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Vertragspartei, die dieser aufgrund der Nichtbefolgung von Weisungen des Personals von LINEG oder LINTEC entstehen.

(2) Die LINEG kann nach Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsbedingungen geltend machen oder kostenfrei Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Sie kann auch auf Kosten der Vertragspartei schadhafte Teile ersetzen oder ausbessern oder entstandene Schäden beseitigen. Dies gilt auch für zusammengesetzte Waren, wenn sich Teile während der Gewährleistungsfrist als schadhafte oder mangelhaft erweisen oder schadhafte werden. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Die LINEG hat das Recht der Rückweisung für den Fall, dass zugesicherte Eigenschaften nicht vorliegen.

(3) Wird die LINEG aufgrund von Verletzungen behördlicher Sicherheitsvorschriften oder von Produkthaftungsbestimmungen in Anspruch genommen, die auf fehlerhafte Leistungen der Vertragspartei oder auf Erzeugnisse oder verwendete Mittel der Vertragspartei zurückzuführen sind, so ist die LINEG berechtigt, von der Vertragspartei den Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen, jedenfalls sofern dieser durch eben beschriebene Leistungen oder Erzeugnisse oder verwendete Mittel bedingt ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

9. Nachbesserung

Bevor die Vertragspartei Schadensersatz geltend machen kann, hat sie der LINEG die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist einzuräumen.

10. Abtretung

Eine Abtretung von gegen die LINEG gerichteten Forderungen oder Ansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LINEG möglich. Die Vertragspartei sichert hiermit ausdrücklich zu, dass an die LINEG gelieferte Waren frei von Rechten und Ansprüchen Dritter, insbesondere Vorbehaltseigentum sind. Falls gelieferte Ware dieser Bestimmung nicht entspricht, wird der LINEG mit Vertragsabschluss, spätestens jedoch mit Lieferung ein etwaiges Anwartschaftsrecht der Vertragspartei übertragen.

11. Mahnkosten

Die LINEG verlangt für eine zweite Mahnung Mahnkosten in Höhe von 2,50 EUR pauschal, für die dritte Mahnung Mahnkosten in Höhe von zusätzlichen 5,00 EUR wegen erhöhten Verwaltungsaufwandes.

12. Beachtung von Rechtsvorschriften

Die Vertragspartei verpflichtet sich im Rahmen der Vertragserfüllung die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechend der EG-Richtlinien, der einschlägigen jeweils gültigen Vorschriften der Berufsgenossenschaften sowie der allgemein anerkannten, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Insbesondere weist die LINEG auf die BGV C5 "Abwassertechnische Anlagen" hin. Sollten die geltenden Vorschriften und Regeln nicht eingehalten werden, behält sich die LINEG vor, die betroffene Person der Vertragspartei (bzw. deren Begleitperson) des Geländes zu verweisen. Dadurch entstehenden Aufwand trägt nicht die LINEG.

Bei Lieferung umweltgefährdender Stoffe sind aktuelle Sicherheitsdatenblätter und Informationen über mögliche Alternativstoffe beizubringen. Diese sowie EG-Konformitätserklärungen mit Bedienungsanleitungen in deutscher Sprache sind spätestens bei Lieferung beizubringen. Sollten die o.g. Vorschriften und Regeln nicht beachtet werden, behält sich die LINEG vor, die Annahme zu verweigern oder die Lieferung zurück zu senden. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten der Vertragspartei.

13. EMAS

Im Hinblick auf die EMAS-Zertifizierung der LINEG wird gebeten, Umweltpolitik und Umwelterklärung (www.lineg.de Umwelt/Umwelterklärung) zu beachten.

14. Höhere Gewalt

Als unerwartetes nicht abwendbares Ereignis (höhere Gewalt) gelten auch Arbeitsausstände, Aussperrungen sowie Betriebsstörungen. Bei höherer Gewalt ist die LINEG für die Dauer der Störung und im Umfang der Wirkung von der Leistungsverpflichtung frei.

15. Teilweise Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung des Vertrages oder der AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist entsprechend dem Sinn und Zweck der Regelung auszulegen. Ist dies nicht möglich, ist sie ersatzlos zu streichen und der Vertrag oder die AGB erforderlichenfalls durch die gesetzliche Regelung zu ergänzen.

16. Schriftform/Textform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der AGB oder etwaiger Nebenabreden bedürfen der Schriftform oder Textform. Mündliche Abreden sind nicht verbindlich.

17. Erfüllungsort, Zahlungsort und anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von der LINEG vorgeschriebene Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand ist der Sitz der LINEG (Moers). Die LINEG hat jedoch das Recht, Vertragspartner auch an deren Gerichtsstand zu verklagen. Vor Einlegen einer Klage sollen die Vertragsparteien eine einvernehmliche Einigung ggf. im Rahmen einer Mediation anstreben. Es wird die ausschließliche Anwendung von Sachnormen des Deutschen Rechts vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Für die Durchführung technischer Aufgaben sind von der Vertragspartei die nach dem Stand der Technik allgemein üblichen nationalen und internationalen Normen und Standards zu beachten.